

kraftstoff anzugleichen. Diese Forderung wurde gestellt, um etwaige Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die die Freiheit des Händlers/Eigentümers, bei Beendigung der Vereinbarung den Anbieter zu wechseln, eingeschränkt hätten.

BP Lubricants ⁽³³⁾

Die Beurteilung einer von BP plc ⁽³⁴⁾ eingereichten Anmeldung bestimmter Vereinbarungen mit Kraftfahrzeug-Werkstätten in allen Mitgliedstaaten bot der Kommission die Gelegenheit, erneut ihre Politik in Verbindung mit vertikalen Vereinbarungen, die nicht von einer Gruppenfreistellung erfasst sind, darzulegen und sie anzuwenden. Die angemeldeten Vereinbarungen fallen nunmehr in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 1400/2002. Sie betreffen Schmierstoffe, die für Wartungsarbeiten geliefert werden. Dabei werden Darlehen oder sonstige Anreize mit einer Mindestabnahmeverpflichtung kombiniert, die den größten Teil, wenn nicht sogar den gesamten Bedarf der Werkstatt über einen Fünfjahreszeitraum abdeckt und somit einem indirekten Wettbewerbsverbot entspricht. Solche Vereinbarungen sind in diesem Wirtschaftszweig weit verbreitet. Für die indirekten „Wettbewerbsverbote“ der Art, wie sie von BP angemeldet wurden, gilt die Gruppenbefreiung nach Artikel 5 Buchstabe a von Verordnung (EG) Nr. 2790/1999 über vertikale Beschränkungen, jedoch nicht nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der sektorspezifischen Verordnung. Daher sind mehrere Industrieverbände an die GD Wettbewerb herantreten und haben um vorherige Beratung zum Status ihrer Vereinbarungen gemäß der neuen Regelung ersucht, die durch die Gruppenfreistellung für Kraftfahrzeuge eingeführt wurde.

Die Beurteilung der Vereinbarungen von BP ergab, dass diese in vielen Mitgliedstaaten den Wettbewerb nicht spürbar beschränken. Wenn Artikel 81 Absatz 1 angewandt werden konnte, erfüllten die Vereinbarungen zwar nicht die Voraussetzungen der anwendbaren Gruppenfreistellungsverordnung, jedoch galt Artikel 81 Absatz 3 auf Einzelbasis für die Beschränkungen, wie sie in fast allen anderen Mitgliedstaaten bestanden. BP hatte u. a. keine beherrschende Stellung inne, lieferte lediglich einen geringen Teil aller Produkte, die für die Erbringung von Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen benötigt wurden, und nahm keine anderen Beschränkungen vor, die die negativen Auswirkungen der angemeldeten Wettbewerbsverbote verstärkt hätten. Ferner veränderte BP die Anmeldung, um die angemeldeten Vereinbarungen der Politik der Kommission im Zusammenhang mit vertikalen Beschränkungen ⁽³⁵⁾ in den Mitgliedstaaten anzupassen, in denen zwei kumulative Voraussetzungen gegeben sind bzw. noch eintreten werden, und zwar

- dass der Marktanteil von BP 30 % übersteigt,
- dass unter der Voraussetzung, dass die Parallelnetze von Vereinbarungen, die sich auf den Wettbewerb in ähnlicher Weise auswirken wie die von BP angemeldeten, nicht mehr als 30 % eines relevanten Marktes abdecken, die „Bindungsquote“ von BP mehr als 15 % beträgt.

In diesen Mitgliedstaaten verpflichtete sich BP, Käufer, die durch die angemeldeten Vereinbarungen gebunden sind, zu informieren und ihnen das Recht zu gewähren, bei Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist die Vereinbarungen zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten zu beenden. Im September konnte die GD Wettbewerb den Fall durch ein Verwaltungsschreiben abschließen und den Verbänden der

⁽³³⁾ Sache COMP/F2/38.730.

⁽³⁴⁾ Angemeldet nach Artikel 2 und 4 der Verordnung Nr. 17 des Rates. Siehe Mitteilung über die Anmeldung von Vertriebsvereinbarungen, veröffentlicht im ABl. C 126 vom 28.5.2003.

⁽³⁵⁾ Mitteilung der Kommission „Leitlinien für vertikale Beschränkungen“ (ABl. C 291 vom 13.10.2000, S. 1; bezüglich Markenzwang oder Wettbewerbsverbotsvereinbarungen siehe Randnr. 138 bis 158 und vor allem Randnr. 156). Siehe auch den Leitfaden der GD Wettbewerb zur Verordnung (EG) Nr. 1400/2002 der Kommission, Frage 17.

Schmierstoffbranche mitteilen, dass sie beabsichtigt, die genannten Grundsätze auf ähnliche Vereinbarungen anzuwenden.

Elektronische Kommunikation

T-Mobile Deutschland/O₂ Germany – Rahmenvertrag über Gemeinsame Netznutzung ⁽³⁶⁾ und *O₂ UK Limited/T-Mobile UK Limited – UK Network Sharing Agreement* ⁽³⁷⁾

Am 30. April und 16. Juli erließ die Kommission zwei Freistellungsentscheidungen, in denen sie darlegte, inwieweit Mobilfunkbetreiber durch die gemeinsame Nutzung von Netzen im Vereinigten Königreich und in Deutschland miteinander kooperieren können. Im Februar 2002 hatten T-Mobile und mmO₂ zwei Vereinbarungen gemeldet, wonach die Parteien durch „Network-Sharing“ beim Ausbau ihrer Mobilfunknetze der dritten Generation („3G“) zusammenarbeiten wollten.

Die Standortmitbenutzung durch Mobilfunkbetreiber wurde in keinem der Fälle als wettbewerbswidrig eingestuft. Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf Basiselemente der Netze, und die Parteien behalten die vollständige Kontrolle über ihre Kernnetze. Eine Standortmitbenutzung wurde auch aus umwelt- und gesundheitspolitischen Gründen als positiv erachtet.

Es zeigte sich, dass die Zusammenarbeit der Mobilfunkbetreiber beim Inlandsroaming ⁽³⁸⁾ den Wettbewerb auf Großhandelsebene beschränkt und sich schädlich auf die nachgelagerten Endkundenmärkte auswirken kann. Roaming unterminiert den auf der Netzinfrastruktur aufbauenden Wettbewerb, weil er den Wettbewerb hinsichtlich Versorgungsgrad, Qualität und Übertragungsgeschwindigkeiten erheblich einschränkt. Ferner verringert er die Möglichkeiten für einen Preiswettbewerb bei der Erbringung von Dienstleistungen, da sich die Betreiber bei ihrem Kundenangebot nur in Bezug auf ihre Dienste und nicht hinsichtlich Preis oder Qualität differenzieren können.

Allerdings ermöglicht das Inlandsroaming den Anbietern innerhalb eines kürzeren Zeitrahmens einen höheren Versorgungsgrad, eine bessere Qualität und höhere Übertragungsraten. Das trifft vor allem auf ländliche und abgelegene Gebiete zu, wo nur geringe wirtschaftliche Anreize bestehen, ein Netz hoher Qualität aufzubauen. In Stadtgebieten bestehen große Anreize für den Aufbau eigener Netze, wobei der Wettbewerb zwischen den Anbietern entscheidet, inwieweit der Markt von Wettbewerb geprägt ist. Das Inlandsroaming kann lediglich für einen begrenzten Zeitraum gerechtfertigt sein, hilft es doch, den Wettbewerb während des Erstausbaus eines Netzes und der Einführung kommerzieller Dienste bzw. der anfänglichen Aufnahme von Diensten der dritten Generation zu fördern.

In den beiden Entscheidungen befristete die Kommission die Freistellung für das Roaming in ländlichen Gebieten bis zum 31. Dezember 2008. Da die von den Beschränkungen betroffenen Märkte sich noch in der Entwicklungsphase befinden, konnten die möglichen Auswirkungen nicht für einen Zeitraum beurteilt werden, der weit über fünf Jahre hinausgeht. Was städtische Gebiete betrifft, so spiegelt die Haltung der Kommission die unterschiedlichen Marktpositionen der Betreiber im Vereinigten Königreich und in Deutschland wider. Im Vereinigten Königreich sind die Betreiber gut etabliert. Das Roaming ist dort bis zum 31. Dezember 2007 auf eine begrenzte Zahl von Städten beschränkt, in denen weniger als

⁽³⁶⁾ Sache COMP/C1/38.369, ABl. L 75 vom 12.3.2004, Pressemitteilung IP/03/1026 vom 16.7.2003.

⁽³⁷⁾ Sache COMP/C1/38.370, ABl. L 200 vom 7.8.2003, Pressemitteilung IP/03/589 vom 30.4.2003.
Sache COMP/C1/38.369, ABl. L 75 vom 12.3.2004, Pressemitteilung IP/03/1026 vom 16.7.2003.

⁽³⁸⁾ Inlandsroaming besteht dann, wenn die betreffenden Betreiber nicht Netzelemente miteinander teilen, sondern die Netze anderer Betreiber nutzen, über die sie den eigenen Kunden Dienste anbieten.